

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3046  
des Abgeordneten Christoph Schulze (fraktionslos)  
Drucksache 6/7487

### **Stand zur Rückabwicklung der Bodenreform**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Bekanntermaßen hat sich das Land Brandenburg auf der Basis des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes aus dem Jahr 1992 im Nachgang bei zahllosen Bodenreformgrundstücken als Eigentümer eintragen lassen. Dies führte in den 90er Jahren und bis zum Jahr 2007 zu zahllosen Gerichtsprozessen. Der Bundesgerichtshof brandmarkt im Jahr 2007 diese Enteignungspraxis als unrecht. Dies führte zu erheblichen Diskussionen im Landtag, u. a. in der Enquetekommission 5.1, wo am Ende in der Empfehlung festgeschrieben wurde, dass das Land Brandenburg Grundstücke zurückgeben soll. Die Fraktion Bündnis 90/Grüne brachte im Jahr 2016 einen Gesetzentwurf ein, der von der Landesregierung und der Koalitionsmehrheit im Landtag abgelehnt wurde. Gleichwohl bleibt die Frage einer Bestandsaufnahme zehn Jahre nach dem BGH-Urteil.

Vorbemerkung der Landesregierung: Das Land Brandenburg hat nach den im Jahre 1992 in Kraft getretenen Regelungen des Artikel 233 §§ 11 - 16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) seine Ansprüche an Bodenreformgrundstücken nach diesen Vorschriften geltend gemacht und – gegebenenfalls auch gerichtlich – durchgesetzt. Im Jahre 2000 wurden gesetzliche Vertreter nach Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bestellt, die anstelle der unbekanntenen Eigentümer die Grundstücke an das Land aufgelassen haben. Mit Urteil vom 07.12.2007 hat der BGH die Nichtigkeit der vom Land als gesetzlicher Vertreter erklärten Auflassung zum Erwerb des Landes von Bodenreformgrundstücken in den Fällen festgestellt, in denen die Berechtigung des Landes auf Auflassung nicht geprüft wurde. Die Entscheidung des BGH betrifft jedoch nicht die Fälle, in denen Erben der am 15.03.1990 im Grundbuch als Eigentümer ausgewiesenen Neubäuerinnen und Neubauern selbst die Bodenreformgrundstücke nach Maßgabe der Regelungen des EGBGB an das Land Brandenburg aufgelassen haben.

Frage 1: Hat die Landesregierung einen Überblick, wie viele Bodenreformgrundstücke zum Zeitpunkt des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes im Jahre 1992 von den Regelungen im Rahmen des Vermögensrechtsänderungsgesetzes, d. h. der Eintragung des Landes als Eigentümer im Land Brandenburg betroffen war?

Frage 2: In wie vielen Fällen hat sich das Land Brandenburg als Eigentümer in Bodenreformgrundstücke eintragen lassen? Hier bitte auflisten nach Landkreisen und nach Jahren.

Frage 3: Wie viele Grundstücke sind nach 1992 geprüft, aber den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern belassen worden?

zu den Fragen 1 bis 3: Das Land Brandenburg hat für rund 82.000 Bodenreformliegenschaften geprüft, ob es einen Anspruch auf Auflassung nach Artikel 233 § 11 ff. EGBGB hat. Bei rund 19.000 Liegenschaften wurde ein Auflassungsanspruch des Landes festgestellt beziehungsweise angenommen; bei 63.000 Liegenschaften bestand dieser Anspruch nicht. Von den rund 19.000 Liegenschaften wurde für rund 6.500 Liegenschaften der Anspruch des Landes durchgesetzt und das Land grundsätzlich als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, bei denen die Eigentümer oder Erben bekannt waren. In rund 10.200 Fällen ist das Land von einem Anspruch gegen unbekannte Eigentümer beziehungsweise Erben ausgegangen, das Land wurde davon in rund 7.400 Fällen als so genannter Bucheigentümer in das Grundbuch eingetragen. In rund 2.300 Fällen wurde der Anspruch des Landes zum Beispiel aufgrund der zum 3. Oktober 2000 eingetretenen Verjährung nicht mehr verfolgt. Eine Übersicht der Grundbucheintragungen nach Jahren und Landkreisen kann im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zusammengestellt werden, da die Daten statistisch nicht gesondert erfasst wurden.

Frage 4: Wie viele Grundstücke im Land Brandenburg (aufgelistet nach Landkreisen) waren im Jahr 2007 vom BGH-Urteil betroffen?

zu Frage 4: Vom Urteil des BGH vom 7. Dezember 2007 waren insgesamt 8.738 Liegenschaften betroffen. Neben den Liegenschaften, für die das Land als so genannter Bucheigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde, sind vom BGH-Urteil auch jene Liegenschaften betroffen, für die ein gesetzlicher Vertreter die Auflassung erklärt hat, die Grundbucheintragung jedoch nicht mehr erfolgt ist. Die 8.738 Liegenschaften teilen sich wie folgt auf die Landkreise und kreisfreien Städte auf:

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Anzahl Liegenschaften</b>
Barnim	425
Brandenburg an der Havel	80
Cottbus	61
Dahme-Spreewald	921
Elbe-Elster	321
Frankfurt/Oder	58
Havelland	491
Märkisch-Oderland	1.491
Oberhavel	494
Oberspreewald-Lausitz	890
Oder-Spree	964
Ostprignitz-Ruppin	280
Potsdam	42
Potsdam-Mittelmark	740

Prignitz	144
Spree-Neiße	983
Teltow-Fläming	19
Uckermark	334

Frage 5: Wie viele Grundstücke hat das Land Brandenburg/die Landesregierung/die Landesverwaltung/der Fiskus seit dem BGH-Urteil zurückgegeben? Hier bitte auflisten Anzahl der Grundstücke und aufgeschlüsselt auf die Landkreise.

zu Frage 5: Bis zum 12. Oktober 2017 hat die Brandenburgische Boden Gesellschaft für 3.787 Liegenschaften, die vom BGH-Urteil betroffen sind, die Herausgaben vollständig abgeschlossen (Grundbuchberichtigung, Besitzübergabe und Abrechnung an die Neubauerben oder für sie bestellte Vertreter etc.). Hiervon sind auch rund 50 Fälle erfasst, in denen zwar eine Herausgabe wegen Weiterverkaufs oder Inanspruchnahme von Grundstücken in Bodenordnungsverfahren nicht oder nicht mehr vollständig möglich war, jedoch die eingenommenen Kaufpreise bzw. in Bodenordnungsverfahren erhaltenen Entschädigungen an die Berechtigten ausgezahlt wurden. Die abgeschlossenen Herausgaben teilen sich wie folgt auf die Landkreise und kreisfreien Städte auf:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Liegenschaften
Barnim	138
Brandenburg an der Havel	18
Cottbus	25
Dahme-Spreewald	468
Elbe-Elster	106
Frankfurt/Oder	6
Havelland	130
Märkisch-Oderland	874
Oberhavel	143
Oberspreewald-Lausitz	397
Oder-Spree	503
Ostprignitz-Ruppin	172
Potsdam	10
Potsdam-Mittelmark	362
Prignitz	73
Spree-Neiße	226
Teltow-Fläming	7
Uckermark	129

Frage 6: Wie viele Grundstücke befinden sich aktuell noch im „Besitz“ des Landes Brandenburg und sollen/müssen zurückgegeben werden? Auch hier bitte aufschlüsseln nach Landkreisen.

zu Frage 6: Am 12. Oktober 2017 befanden sich 4.951 vom BGH-Urteil betroffene Liegenschaften in der Verwaltung des Landes Brandenburg. Diese Liegenschaften befinden sich in folgenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten:

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Anzahl Liegenschaften</b>
Barnim	287
Brandenburg an der Havel	62
Cottbus	36
Dahme-Spreewald	453
Elbe-Elster	215
Frankfurt/Oder	52
Havelland	361
Märkisch-Oderland	617
Oberhavel	351
Oberspreewald-Lausitz	493
Oder-Spree	461
Ostprignitz-Ruppin	108
Potsdam	32
Potsdam-Mittelmark	378
Prignitz	71
Spree-Neiße	757
Teltow-Fläming	12
Uckermark	205

Frage 7: Bei wie vielen Grundstücken wurden Anträge der Eigentümer, die Grundstücke zurückzubekommen, abgelehnt? Auch hier aufschlüsseln nach Landkreisen

zu Frage 7: Die vom BGH-Urteil betroffenen Grundstücke gibt das Land an die jeweiligen Eigentümer heraus. Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) hat rund 2.200 Rückgabeanträge zu Bodenreformliegenschaften des Landes abgelehnt, weil diese nicht vom Urteil des BGH betroffen waren, der betreffende Grundstücksverlust bereits vor 1990 eingetreten war oder die Antragsteller ihre Erbberechtigung nicht nachgewiesen haben.

Frage 8: Bei wie vielen Grundstücken ist aktuell die Eigentumsfrage nach wie vor unklar?

zu Frage 8: Mit Stand vom 12. Oktober 2017 waren die Eigentümer von 4.951 im Besitz des Landes befindlichen Bodenreformliegenschaften noch nicht oder nicht sämtlich bekannt.